

Satzung der Thüringischen Gesellschaft für Chirurgie e.V

Die Thüringische Gesellschaft für Chirurgie ist aus der 1947 gebildeten Medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft für Chirurgie an der Friedrich Schiller Universität Jena hervorgegangen und führt Ihre Tradition fort.

§ 1

1. Die Thüringische Gesellschaft für Chirurgie ist die regionale Fachgesellschaft der chirurgisch tätigen Ärzte des Landes Thüringen. Die Mitgliedschaft von Fachvertretern mit Wohnsitz in anderen Ländern ist möglich
2. Sitz, Bankverbindung und Gerichtsort ist Jena

§ 2

1. Die Thüringische Gesellschaft für Chirurgie verfolgt das Ziel, die chirurgische Versorgung, den Austausch praktischer Erfahrungen, die Weiterbildung, die wissenschaftliche Tätigkeit sowie die fachliche Zusammenarbeit zwischen Kliniken, ambulant tätigen und niedergelassenen Chirurgen sowie die gegenseitige Unterstützung im Fachgebiet zu fördern.
2. Zur Erreichung dieser Ziele nimmt sie besondere nachfolgende Aufgaben wahr:
 - Mitwirkung an der regionalen Bedarfsplanung und der Lösung von Aufgaben der chirurgischen Versorgung
 - Einflussnahme auf die Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern und anderen ärztlichen Vertretungskörperschaften
 - Beratung bei der Besetzung von leitenden Stellen im Fachgebiet.

- Unterstützung der Weiterbildung der Angehörigen des Pflegedienstes im Fachgebiet
 - Beratung der Mitglieder der Gesellschaft in fachlichen Angelegenheiten
 - Förderung des gegenseitigen Informationsaustausches.
 - Durchführung von Tagungen, Symposien und Weiterbildungsveranstaltungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Die Thüringische Gesellschaft für Chirurgie hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können approbierte Ärzte aller Fachrichtungen werden.
3. In medizinischen Einrichtungen tätige, nicht medizinische Hochschulabsolventen können außerordentliche Mitglieder der Gesellschaft werden.
4. Über den Aufnahmeantrag eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 4

1. Ehrenmitglieder können Wissenschaftler, Ärzte und sonstige Persönlichkeiten werden, die sich um die Entwicklung der Gesellschaft und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.
2. Vorschläge zur Ernennung können von den ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Nach Prüfung wird der Vorschlag der Mitgliederversammlung zur

Entscheidung vorgelegt. Unter besonderen Umständen kann die Zustimmung der Mitglieder auch durch eine schriftliche Umfrage eingeholt werden.

§ 5

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht:

- zu wählen und gewählt zu werden.
- an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen, Auskünfte und Informationen über fachliche und rechtliche Fragen einzuholen, über Erkenntnisse und Erfahrungen informiert zu werden
- Vorschläge über die weitere Entwicklung der Gesellschaft einzureichen
- Ehrenmitglieder, soweit sie nicht vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder waren – sowie außerordentliche Mitglieder haben das Recht in allen Angelegenheiten der Gesellschaft beratend mitzuwirken.

2. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Pflicht:

- die Satzung zu achten
- in allen Angelegenheiten demokratisch mitzuwirken und die Interessen der Thüringischen Gesellschaft für Chirurgie zu fördern.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, bei Todesfall oder Ausschluss.

2. Mitglieder können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- die Berechtigung zur Ausübung des Berufes entzogen wird
- in grober Weise gegen Ziele, Aufgaben und Interessen der Gesellschaft verstoßen wurde.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach begründetem Vorschlag des Vorstandes oder mindestens 3 Mitgliedern der Gesellschaft.

3. Bleibt ein Mitglied trotz Aufforderung seinen Beitrag länger als 2 Jahre schuldig, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7

Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Das geschäftsführende Organ ist der Vorstand, das Kontrollorgan ist die Revisionskommission.

I Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt im Allgemeinen einmal jährlich anlässlich einer Tagung zusammen.
2. Die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
4. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission in der Regel einmal jährlich entgegen.
5. Sie wählt den Vorsitzenden, den Vorstand und die Revisionskommission. Die Kandidaten für den Vorsitzenden, die nicht als Vorsitzender gewählt werden, werden auf die Kandidatenliste des Vorstandes gesetzt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionskommission einberufen.

II Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft in voller Verantwortung gegenüber den Mitgliedern zwischen den Mitgliederversammlungen. Er wird von einem Vorsitzenden geleitet, der die Vorstandssitzung einberuft.
2. Dem Vorstand obliegt die Aufstellung eines Jahresplanes, die Organisation und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen der Gesellschaft sowie die Verfügung über die sparsame Verwendung der finanziellen Mittel der Gesellschaft.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Schatzmeister und weiteren 4 gewählten Mitgliedern, einem jungen Chirurgen und einem Vertreter ANC-Mitglieder.
4. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft im Rechtsverkehr. Vorsitzender wird der in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte 2. Vorsitzende der letzten Wahlperiode. Seine Amtsperiode beträgt 2 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird stellvertretender Vorsitzender in der seiner Amtszeit folgenden Wahlperiode.
5. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geschlossenem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Neben dem Vorsitzenden gehören die 7 Kandidaten dem Vorstand an, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten. Die Amtsperiode des Vorstandes mit Ausnahme des Sekretärs und des Schatzmeisters beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
6. Bei seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Sekretär und Schatzmeister werden alle 4 Jahre gewählt.
7. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit. Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt gemeinsam mit einem weiteren autorisierten Mitglied des Vorstandes.

8. Der Sekretär der Gesellschaft nimmt den Geschäftsverkehr der Gesellschaft wahr und ist verantwortlich für die Protokollierung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Seine Amtsperiode beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
9. Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel der Gesellschaft, erstellt den Kassenbericht und ist mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Er ist im Zahlungsverkehr gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zeichnungsberechtigt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

III Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Sie wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. 3. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
4. Sie kontrolliert die Einhaltung der Satzungen und prüft jährlich die finanziellen Mittel und die Kassenführung

IV Die Wahlkommission

1. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch offene Abstimmung von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Wahlkommission organisiert die Aufstellung der Kandidatenlisten und den Wahlvorgang.
2. Für die Wahl des Vorsitzenden ist mindestens 1 Kandidat aufzustellen.
3. Für die weiteren 7 Mitglieder des Vorstandes sind mindestens 12 Kandidaten aufzustellen.

4. Für die 3 Mitglieder der Revisionskommission sind mindestens 6 Kandidaten aufzustellen.
5. Die Aufnahme in die Kandidatenliste für den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Revisionskommission erfolgt durch Vorschlag der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft oder durch eigene Bewerbung in der Mitgliederversammlung.

§ 8

1. Die Mittel der Gesellschaft setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen und sonstiger Zuwendungen zusammen.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Beitrag für die Mitgliedschaft in der Thüringischen Gesellschaft für Chirurgie e.V. beträgt ab dem 01.01.2016 für alle 30.00 € (vorbehaltlich der noch ausstehenden Notarbestätigung)
5. Von Mitgliedsbeiträgen befreit sind Ehrenmitglieder und diejenigen Mitglieder, die aus Alters- und Gesundheitsgründen aus dem praktischen Berufsleben ausgeschieden sind.

§ 9

Die Thüringische Gesellschaft für Chirurgie verleiht in Anerkennung und Würdigung besonderer wissenschaftlicher und fachlicher Leistungen einen Preis der Thüringischen Gesellschaft für Chirurgie. Die Preisvergabe wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 10

Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand der Gesellschaft oder von mindestens 10% der Mitglieder beantragt werden. Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e.V. (steuerbegünstigte Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom in Kraft